

eigenen Mühlenbetriebes, der 33 dz Mehl für sich verbraucht oder zu Kompensationszwecken verwandt, der außerdem auch erhebliche Falschmeldungen an die Wirtschaftsbehörden erstattet und etwa 150 dz Mehl für Dritte schwarz gemahlen hatte, zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten und zu einer Geldstrafe von nur 5000 RM verurteilt wurde. Wenn man bedenkt, was zur damaligen Zeit ein Pfund Mehl auf dem schwarzen Markt, auf den sicher ein erheblicher Teil des von dem Angeklagten beiseite geschafften Mehls gelangt ist, kostete — und das ist eine Erwägung, die ein Strafrichter bei der Beurteilung solcher Delikte anstellen muß, will er nicht in den Verdacht völliger Lebensfremdheit kommen —, so wird deutlich, daß auch hier bei der Bemessung der Geldstrafe ein ganz falscher Maßstab angelegt worden ist.

5. Dasselbe gilt für ein Urteil des Schöffengerichts in Lichtenstein vom Oktober 1947. Damals handelte es sich um ein Verfahren gegen drei junge Menschen im Alter von 19—20 Jahren, die aus einem landeseigenen Betrieb nach und nach ungefähr 60 m Stoff entwendet und auf dem schwarzen Markt weiterveräußert hatten. Während die Strafen gegen den Haupttäter (acht Monate Gefängnis und 10 000 RM Geldstrafe) und auch gegen den, der nur an einer Tat beteiligt war (drei Monate Gefängnis) angemessen erscheinen, ist die Strafe gegen den Hehler, der einen großen Teil der Stoffe aufgekauft hatte, und der nur mit 500 RM Geldstrafe belegt wurde, trotz der Jugend dieses Angeklagten unverständlich.

6. Als letztes mag ein gutes Urteil erwähnt werden, das vom Schöffengericht Ückeründe im Februar 1948 gegen den Betriebsleiter eines öffentlichen Betriebes erging, der im großen Umfang Material aus diesem Betrieb entwendet und für sich verwandt, außerdem auch Unterschlagungen und Veruntreuungen begangen hatte. Das Urteil, das auf vier Jahre Zuchthaus, vier Jahre Ehrverlust und 5000 RM Geldstrafe lautete, ist besonders wegen seiner Ausführungen in den Strafzumessungsgründen bemerkenswert. Dort heißt es nämlich: „Bei der Strafzumessung ging das Gericht davon aus, daß der Angeklagte das Wohl des Volkes erheblich geschädigt hat. Dem Angeklagten ist nach dem Zusammenbruch der volksschädlichen Kräfte ein Teil des Volksvermögens zu treuen Händen übergeben worden in der sicheren Erwartung, selbst aus dem Volke stammend, alles daran zu setzen, dieses Vermögen zum Besten der Allgemeinheit zu verwalten. Statt dessen arbeitete er wie ein schlechter Privatunternehmer, indem er aus dem Betrieb des Werkes vordringlich seine eigenen Interessen befriedigte, und sogar das, was dem Werk übergeben war, teilweise als sein Privateigentum ansah. Der Angeklagte gehört zu denjenigen, die das mühselige Werk des Aufbaues und das Ansehen der bei diesem Werk Tätigen in den Augen der Allgemeinheit herabsetzen, indem er die ihm übertragenen Funktionen nur für eigennützige Zwecke ausnutzte. Er erschwerte dadurch den Kampf, der auch noch z. T. gegenüber dem eigenen Volk um Anerkennung der demokratischen Kräfte geführt werden muß. Das Gericht hielt deshalb eine hohe Strafe für erforderlich, um den Abstand der wirklich aufbauwilligen Kräfte von dem Angeklagten zu zeigen.“

III. Wenn man diese Urteile, die zwar nur einige wenige Fälle betreffen, aber doch für die Tendenzen der Rechtsprechung auf diesem Gebiet charakteristisch zu sein scheinen, einer Analyse unterzieht, so ergeben sich einige Feststellungen, die klar herausgearbeitet und erkannt werden müssen, damit den Staatsanwälten und Richtern, die auf diesem Gebiet tätig sind, zum Bewußtsein kommt, wo ihre Fehler liegen und wie sie abgestellt werden können.

Zunächst einmal ergibt sich, daß der entscheidende Gesichtspunkt für die Behandlung von Straftaten, die gegen das Volkseigentum gerichtet sind, von den Gerichten zum großen Teil noch nicht erkannt ist. Deshalb ist in meinen Ausführungen so entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden, klarzustellen, welche Bedeutung dieses neue Volkseigentum für unsere gesamte neue Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone hat und wie wichtig es ist, daß den Richtern und Staatsanwälten, wie auch der gesamten

Bevölkerung diese Bedeutung bewußt wird. Denn ohne diese Erkenntnis wird, daß beweist die bisherige Praxis der Gerichte, es weder möglich sein, die Zahl der Straftaten gegen die volkseigenen Betriebe entscheidend zu verringern, noch den Verstößen auf diesem Gebiet mit den Strafen zu begegnen, die durch die allgemeine Situation geboten sind.

Kennzeichnend für die bisherige Praxis der Gerichte ist es auch, daß in kaum einem der Urteile, die sich mit Straftaten befassen, die gegen das Volkseigentum gerichtet sind, Ausführungen über die Bedeutung des Volkseigentums und die besondere Verwerflichkeit von Angriffen, die sich gegen dieses richten, enthalten sind. Eine Ausnahme hiervon machte lediglich das soeben teilweise zitierte Urteil des Schöffengerichts Ückeründe, das bezeichnenderweise von einer Volkrichterinnen erlassen worden ist.

Im übrigen zeigt sich die auch auf anderen Gebieten des Wirtschaftsstrafrechts immer wieder zu beobachtende Tendenz der Gerichte, bei der Verhängung von Strafen, insbesondere von Geldstrafen, außerordentlich zurückhaltend zu sein. Die Alliierten haben nicht ohne Grund im Frühjahr des Jahres 1947 das Kontrollratsgesetz Nr. 50 geschaffen, dessen Besonderheit in erster Linie darin liegt, daß es für die deutsche Gesetzgebung ungewöhnlich hohe Mindestgeldstrafen enthält. Nach Erlaß dieses Gesetzes haben die Gerichte sich zunächst nur sehr schwer dazu entschlossen, es überhaupt anzuwenden. Es bedurfte mehrfacher Hinweise der Justizverwaltungsorgane wie auch der Besatzungsmacht, bis sich diese Zurückhaltung der Gerichte gegenüber dem Kontrollratsgesetz Nr. 50 legte. Die rechtlichen Schwierigkeiten, die dann bei seiner Anwendung entstanden, und die im wesentlichen darauf zurückzuführen waren, daß es sich um ein Gesetz des Kontrollrats handelte, das eine von der deutschen Rechtsübung abweichende Gesetzestechnik enthielt, wurden in verhältnismäßig kurzer Zeit überwunden. Trotzdem befriedigte die Anwendung des Gesetzes noch immer nicht, und zwar deshalb nicht, weil die Richter in vielen Fällen sich eben noch keine Klarheit darüber verschafft haben, welche besondere Bedeutung heute den Straftaten zukommt, die sich gegen die bewirtschafteten Waren und Nahrungsmittel richten.

Anders ist es nicht zu erklären, daß die Praxis der Gerichte in der überwiegenden Zahl der Fälle dahin geht, bei der Verhängung von Geldstrafen nicht über die in dem Gesetz vorgesehenen Mindeststrafen hinauszugehen. Wenn ein Lebensmittelhändler, der über 350 kg Zucker, 90 kg Nahrungsmittel, 30 kg Marmelade, 30 kg Honig und außerdem eine große Menge von Zigarren und Zigaretten verschoben hatte, von dem Schöffengericht in Augustusburg neben einer Gefängnisstrafe von $\frac{1}{2}$ Jahren mit einer Geldstrafe von 5000 RM belegt wird, so ist ein solches Urteil schlecht unverständlich. Dasselbe gilt von einem Urteil des LG Freiberg gegen den Inhaber und die Angestellten eines Buttergeschäftes, in dem Fehlmengen an Butter und Öl in einer Höhe entstanden waren, die ausgereicht hätte, um mehr als 3500 Personen für eine Dekade zu beliefern. Das Urteil lautete auf Gefängnisstrafen von 1 bis 3 Jahren und Geldstrafen von 5000 und 10 000 RM. Noch unverständlicher ist ein Urteil des AG Sondershausen, durch das ein Bäcker, bei dem angeblich durch Fahrlässigkeit innerhalb von 10 Monaten ein Fehlbestand von 330 kg Mehl entstanden war, lediglich mit einer Geldstrafe von 2500 RM nach Art. 2 des KRGes. Nr. 50 bestraft wurde. Dieselbe Strafe verhängte das AG Gera über einen Lebensmittelhändler, in dessen Geschäft — bezeichnenderweise in der Osterzeit — eine Fehlmenge von rund 180 kg Zucker festgestellt wurde, für die er angeblich keine Aufklärung geben konnte.

Bei all diesen Urteilen fällt besonders auf, daß sie sich gegen Gewerbetreibende richten, und zwar gegen solche, die ständig mit bewirtschafteten Gegenständen zu tun haben und bei denen in den meisten Fällen davon ausgegangen werden kann, daß sie mit diesen ihnen anvertrauten Gegenständen noch mehr Mißbrauch treiben, als in einem Strafverfahren festgesellt wird. Trotzdem können sich die Gerichte nicht dazu entschließen, gegen diese Personen, die durch ihr Verhalten bewußt die Wirtschaft stören und die Versor-